

Der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag – Rückblick und Ausblick

von Detlev Stoffels¹, Paderborn.

Am 14. März 2012 wurde Thomas Lubanga Dyilo², Gründer der Union des Patriotes Congolais und der von ihm angeführten und ebenfalls gegründeten Force Patriotiques pour la Libération du Congo, von der Verfahrenskammer I des Internationalen Strafgerichtshof (IStGH)³ in Den Haag wegen Kriegsverbrechen verurteilt.⁴ Das Strafmaß von 14 Jahren wurde am 10. Juli 2012 verkündet.⁵ Gegen das Urteil wurde von der Verteidigung Berufung eingelegt.

Dies war die erste verurteilende Entscheidung des IStGH innerhalb von zehn Jahren, seit Inkrafttreten des Rom Statuts⁶ des IStGH am 01.07.2002.

Zum 10-jährigen Bestehen des Gerichtshofes schwankten die Pressemeldungen zur bisherigen Arbeit des IStGH zwischen anhaltender Euphorie⁷, tiefer Enttäuschung⁸ und nüchterner Analyse.⁹

Ein Blick auf die ersten Jahre des Aufbaues des IStGH, die Arbeit der Staatsanwaltschaft und die anhängigen Ermittlungsverfahren, sowie die in der Prozessphase des ersten Verfahrens entstandenen Probleme in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sollen dazu beitragen, die Erwartungen an diesen Gerichtshof auf eine realistische Grundlage zu stellen.

I. Die Aufbauphase des IStGH

Um sich ein Bild davon zu verschaffen, wie weit oder weniger weit der Kampf gegen Straflosigkeit¹⁰ am IStGH gediehen ist, muss man sich die Bedingungen vor Augen führen, die den Beginn des Gerichtshofes im Jahre 2002 markierten:

Als am 1. Juli 2002 ein fünfköpfiges Vorausteam das Gebäude des IStGH - ein angemietetes 15-stöckiges vormaliges Bürohochhaus einer Telefongesellschaft in einem Vorort von Den

¹ Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht. Seit 2006 ist er als Strafverteidiger am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag zugelassen. Als Vize-Präsident der International Criminal Defence Lawyers Germany e.V. (ICDL), moderierte er von 2007-2012 das jährlich am dritten Januarwochenende in Berlin stattfindende Annual Meeting des IC DL, eine Fortbildungsveranstaltung zur Verteidigung vor den internationalen Strafgerichtshöfen.

² Grundlegende Informationen zum Fall, mit weiteren Verweisen: http://www.icc-cpi.int/en_menus/icc/situations%20and%20cases/situations/situation%20icc%200104/related%20cases/icc%200104%200106/Pages/democratic%20republic%20of%20the%20congo.aspx

³ Webseite auf Französisch und Englisch: <http://www.icc-cpi.int/Pages/default.aspx>

⁴ <http://www.icc-cpi.int/iccdocs/doc/doc1379838.pdf>

⁵ <http://www.icc-cpi.int/iccdocs/doc/doc1438370.pdf>

⁶ Text auf Deutsch: <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/340540/publicationFile/3556/RoemischesStatut.pdf> Textlink zum Text auf Englisch, Französisch, Spanisch und Arabisch: http://www.icc-cpi.int/en_menus/icc/legal%20texts%20and%20tools/official%20journal/Pages/rome%20statute.aspx

⁷ <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/Presse/Meldungen/2012/121004-IStGH.html>

⁸ <http://www.tagesspiegel.de/meinung/10-jahre-strafergerichtshof-und-sie-morden-immer-weiter/6824954.html>

⁹ <http://www.zeit.de/2012/26/Internationaler-Strafergerichtshof>

¹⁰ „Straflosigkeit bekämpfen“ (Fighting impunity) ist das Motto des ICC zum 10-jährigen Bestehen des Gerichtshofes. <http://www.10a.icc-cpi.info/index.php/en/>

Haag – betrat, fand man dort nichts vor: keine Schreibtische, keine Stühle, erst recht keine Computer. Selbst die Telefone hatte die Telefongesellschaft mitgenommen.¹¹

Das Jahr 2002 war also allenfalls der Beginn der logistischen und administrativen Aufbauphase¹² des IStGH, nicht aber der Beginn der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft am IStGH oder gar der Rechtsprechung, selbstredend fanden auch keinerlei anwaltliche Verteidigungsaktivitäten statt, wie auch, schließlich gab es zu diesem Zeitpunkt weder beim Gericht zugelassene Anwälte, noch Ermittlungsverfahren gegen Verdächtige oder Vorermittlungen, die *ratione temporis* auch nur bezüglich solcher unter die Jurisdiktion des IStGH fallender Straftaten zulässig gewesen wären, die nach Inkrafttretens des Rom Statuts begangen wurden.¹³

Das zum 1. Juli 2002 in Kraft getretene Rom Statut war die erste – aber nur eine, wenn auch die wichtigste, von mehreren noch folgenden - Grundlage für die zukünftige Arbeit des Gerichtshofes, dessen Vorbereitung sich über Jahrzehnte hingezogen hatten.

Der Ursprung des Rom Statutes geht zurück auf einen Entwurf der International Law Commission¹⁴ der Vereinten Nationen. Ab 1996 wurde der Entwurf fortgeführt von der Preparatory Commission¹⁵, die der Vertragsstaatenversammlung (Assembly of State Party, Vertragsstaatenversammlung) im September 2002 die erarbeiteten Verfahren und Beweisregeln¹⁶, die Verbrechenlemente¹⁷ sowie weitere Regelwerke¹⁸ zur Abstimmung vorlegte.

Tatsächlich etablierte sich ein arbeitsfähiger Gerichtshof nicht im Jahr 2002, sondern erst fast ein Jahr später, nachdem zunächst im Februar 2003 18 Richter vereidigt und am 11. März in ihr Amt eingeführt waren, im April 2003 der erste Chefankläger, *Luis Moreno Ocampo*, von der Vertragsstaatenversammlung gewählt und am 16. Juni 2003 vereidigt worden war, sowie der erste Kanzler, *Bruno Cathala*, als Chef der Verwaltung/Kanzlei (Registry)¹⁹ sein Amt am 24. Juni 2003 eingenommen hatte.²⁰

¹¹ Kaul, Hans-Peter: Der Internationale Strafgerichtshof – Fortschritte und Herausforderungen, S. 6. Vortragsskript zum Annual Meeting des ICDL vom 23.01.2010.

¹² Das Advanced Team bestand aus 8 Mitgliedern und errichtete bis zum 31.10.2002 die technischen Voraussetzungen für die Arbeitsaufnahme des ICC.

¹³ Art. 11 Abs. 1 des Rom Statuts.

¹⁴ Tatsächlich begannen auf Ebene der Vereinten Nationen die Arbeiten an einem ersten Entwurf des später so benannten Rom Statutes bereits im Jahre 1951, ruhten aber ab 1953 und wurde erst aufgrund einer Anfrage Trinidads und Tobagos im Jahre 1989 wieder aufgenommen um dann, nach dem Jugoslawien Krieg ab 1993 intensiv fortgeführt zu werden. Siehe den Überblick unter <http://untreaty.un.org/cod/icc/general/overview.htm>

¹⁵ <http://untreaty.un.org/cod/icc/prepcomm/prepfra.htm>

¹⁶ Link zur Sprachauswahl: Englisch, Französisch, Spanisch: http://www.icc-cpi.int/en_menus/icc/legal%20texts%20and%20tools/official%20journal/Pages/rules%20of%20procedure%20and%20evidence.aspx

¹⁷ Link zur Sprachauswahl: Englisch, Französisch, Spanisch, Arabisch. http://www.icc-cpi.int/en_menus/icc/legal%20texts%20and%20tools/official%20journal/Pages/elements%20of%20crimes.aspx

¹⁸ Es handelte sich um folgende Regularien: A relationship agreement between the Court and the United Nations; basic principles governing a headquarters agreement to be negotiated between the Court and the host country; financial regulations and rules; an agreement on the privileges and immunities of the Court; a budget for the first financial year; the rules of procedure of the Assembly of States Parties, vergl. <http://untreaty.un.org/cod/icc/prepcomm/prepfra.htm>.

¹⁹ Zu Beginn dieser Zeit allerdings, als eine funktionsfähige Registry nur auf dem Papier existierte, nannte sich die Registry noch „Common Service Division“. Vergl. International Criminal Court: Behind the Scenes. The Registry of the International Criminal Court. S. 8.

²⁰ International Criminal Court: Behind the Scenes. The Registry of the International Criminal Court. S. 73.

Im Jahre 2004 beschlossen die Richter des IStGH auf der Grundlage des Art. 52 Abs. 1 des Rom Statutes die Geschäftsordnung des Gerichtshofes (Regulations of the Court²¹), in der unter anderem die Voraussetzungen der Aufnahme als Anwalt in die Liste der am IStGH zugelassenen Anwälte (List of Counsel) geregelt sind.²² Mit der Annahme dieser Regeln wurde der Weg auch frei zur Gründung des Verteidigerbüros (Office of the Public Counsel for the Defence, OPCD) und des Büros für Opferanwälte (Office of the Public Counsel for Victims, OPCV), deren Aufgaben darin bestehen, entweder zu Beginn eines Verfahrens, wenn ein Beschuldigter oder das Opfer einer Straftat noch nicht über einen Anwalt verfügt, selbst tätig zu werden, oder aber den Verteidigern und Opferanwälten bei der ersten Anhörung und darüber hinaus Unterstützung zu leisten und die Einhaltung ihrer Rechte sicherzustellen.²³

In der Vertragsstaatenversammlung vom 6. September 2004 in Den Haag konnte der Kanzler des IStGH, Bruno Cathala, gegenüber den Staatenvertretern die Arbeitsfähigkeit des Gerichtshofes erklären²⁴, obgleich erst am 6. März 2006 die Geschäftsordnung der Kanzlei (Regulations of the Registry) in Kraft trat.²⁵

II. Die Kanzlei

Die Kanzlei als eines der vier Organe des Gerichtshofes²⁶, ist als Serviceeinheit für die administrativen Aufgaben eines funktionierenden Gerichtshofes zuständig. Zu ihren Aufgaben gehören u. a. die Einrichtung des elektronischen Dokumentensystems, die Beweismittelverwaltung, der Schutz von Zeugen aber auch die Einrichtung und Führung der Liste der am IStGH zugelassenen Rechtsanwälte. Einen Eingriff in die Unabhängigkeit des Verteidigers dürfte allerdings die Überwachung der Qualität der Arbeit eines Verteidigers, wie dies ein Änderungsvorschlag zur Geschäftsordnung vorsieht²⁷, darstellen.

Im Jahre 2010 beschäftigte die Registry bereits 500 Personen und verfügte über ein jährliches Budget über 60 Mio. Euro. Im Jahre 2012 war dieses Budget auf ca. 66 Mio. Euro

²¹ Link zur Sprachauswahl: Englisch, Französisch, Spanisch, Arabisch, Chinesisch. Nebst Ergänzungen der Rules. http://www.icc-cpi.int/en_menus/icc/legal%20texts%20and%20tools/official%20journal/Pages/regulations%20of%20the%20court.aspx

²² Wer in den ersten Jahren einen Antrag auf Aufnahme in die „List of Counsel“ stellte, wurde aufgefordert, sämtliche angeforderten Dokumente, u.a. die Bedingungen der Berufshaftpflichtversicherung, ins Englische oder Französische übersetzen zu lassen. Die Registry erkannte jedoch schnell, dass dies unsinnig ist und akzeptierte fortan auch unübersetzte Dokumente.

²³ Das Pflichtverteidigerbüro ist mit fünf hauptamtlichen Mitarbeitern besetzt. Es ist unabhängig, gehört jedoch administrativ zur Kanzlei und wird von dem Principal Counsel Xavier-Jean Keita geführt. Vergl. Anwaltsblatt 7/2013, S. 538.

²⁴ Cathala, Bruno: Address by Registrar Bruno Cathala, Third Session of the Assembly of States Parties to the Rome Statute of the International Criminal Court, The Hague, 6. September 2004. http://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/E467EB83-7AB9-40E0-BC13-F144BCCF2448/146562/BC_20040906_En.pdf. (besucht am 13.07.2013)

²⁵ International Criminal Court. Regulation of the Registry. (ICC-BD/03-01-06-Rev.1). <http://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/E8B8B264-70EE-4FA6-9F1D-6A3DA5332525/282891/RegulationsRegistryEng.pdf>.

²⁶ S. Art. 34 d. Rom Statuts: die vier Organe des ICC sind das Präsidium, die Kammern, die Anklagebehörde und die Kanzlei.

²⁷ Bundesrechtsanwaltskammer: Stellungnahme Nr. 28/2012, Mai 2012, Registernummer: 25412265365-88 <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2012/mai/stellungnahme-der-brak-2012-28.pdf>

angestiegen. Das von der Vertragsstaatenversammlung gebilligte Gesamtbudget des IStGH betrug im Jahre 2012 ca. 109 Mio. Euro.²⁸

III. Die Staatsanwaltschaft

Die ständig wachsende Anzahl an Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft²⁹ erhielt in den ersten drei Jahren ihrer Tätigkeit von Organisationen und Privatpersonen aus 107 verschiedenen Ländern 1918 Hinweise auf Verbrechen, die sich auf 153 Länder in sämtlichen Regionen der Welt bezogen.³⁰ 63% der Hinweise stammten aus Deutschland, den USA und Frankreich. Bei ca. 80 % der Hinweise ergab eine erste Sichtung, dass die Vorfälle nicht der Jurisdiktion des IStGH unterlagen. Die 20 % der verbliebenden Fälle wurden näher analysiert und führten zu Ermittlungen in Uganda, der Demokratischen Republik Kongo (DRC) und Darfur.

Bei der Auswahl der zu weiteren Ermittlungen übernommenen Fälle, musste die Staatsanwaltschaft sich von der Schwere der Vorwürfe leiten lassen³¹, unabhängig davon, ob die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen proprio motu³² begonnen, der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Ermittlungen veranlasste³³, oder ein Vertragsstaat des Rom Statutes um Ermittlungsaufnahme ersucht³⁴ hatte.

Im Jahr 2004 kam es zu den ersten Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft am IStGH: am 16. Dezember 2003 überwies der ugandische Präsident Yoweri Museveni die Situation der Lord's Resistance Army (LRA), die im Norden Ugandas für Kriegsverbrechen verantwortlich gemacht wurde, an die Staatsanwaltschaft am IStGH. Nach Prüfung und Konsultationen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Regierung in Uganda und dem Hinweis der Staatsanwaltschaft, dass ihre Unparteilichkeit ihr gebieten würde, sämtliche in Nord-Uganda begangenen Verbrechen zu untersuchen und sich nicht auf die der LRA vorgeworfenen zu beschränken³⁵, wurde am 29. Juli 2004 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, welches am 6. Mai 2005 zu Haftbefehlsanträgen gegen die Führer der LRA Joseph Kony, Vincent Otti, Okot Odhiambo und Dominic Ongwen führte.³⁶

Am 19. April 2004 beantragte die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Übernahme von Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft und kam damit deren Antrag an die Vorverfahrenskammer zur Autorisierung von Ermittlungen³⁷ zuvor. Bereits im Juli 2003 hatte die Staatsanwaltschaft begonnen, die Situation im Kongo zu analysieren und hatte im

²⁸ International Criminal Court. Assembly of States Parties. Proposed Programme Budget for 2013 of the International Criminal Court (ICC-ASP/11/10) v. 16. August 2012. http://www.icc-cpi.int/iccdocs/asp_docs/ASP11/ICC-ASP-11-10-ENG.pdf

²⁹ Im Juni 2006 waren bei der Staatsanwaltschaft am ICC insgesamt 124 Personen angestellt. Quelle: International Criminal Court. The Office of the Prosecutor: Report on the activities performed during the first three years (June 2003-June2006). The Hague. 12. September 2006, Seite 4.

³⁰ International Criminal Court. The Office of the Prosecutor: Report on the activities performed during the first three years (June 2003-June2006). The Hague. 12. September 2006, Seite 9.

³¹ S. Art. 53 Abs. 1 (b), Abs. 2 (b), 17 Abs. 1 (d) des Rom Statut.

³² S. Art. 15 Abs. 1 Rom Statut.

³³ S. Art. 13 (b) des Rom Statut.

³⁴ S. Art. 14 Abs. 1 des Rom Statut.

³⁵ International Criminal Court. The Office of the Prosecutor: Report on the activities performed during the first three years (June 2003-June2006). The Hague. 12. September 2006, Seite 14.

³⁶ <http://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/E7F674DF-C2D8-4A86-98C1-4C9621050D4B/282225/KonyEtAlIENG.pdf>

³⁷ Vergl. Art. 15 Abs. 3 Rom Statut.

September 2003 der Vertragsstaatenversammlung mitgeteilt, man sei für einen Antrag an die Vorverfahrenskammer bereit.³⁸

Am 23. Juni 2004 wurde das Ermittlungsverfahren eröffnet und führte zu der Verurteilung des Thomas Lubanga Dyilo im Jahre 2012, sowie zu Haftbefehlen³⁹ gegen Germain Katanga, Bosco Ntaganda, Callixte Mbarushimna, Sylvestre Mudacumura und Mathieu Ngudjolo Chui.⁴⁰

Die Staatsanwaltschaft besteht organisatorisch aus drei Abteilungen: der Ermittlungsabteilung, der Abteilung für Gerichtsbarkeit, Komplementarität und Kooperation und der Anklageabteilung. Bei Ermittlungsaufnahme wird aus Mitglieder der beiden erstgenannten Abteilungen ein Team gebildet. Von dort werden die Ermittlungen koordiniert, eigene Ermittler beauftragt und gegebenenfalls durch eingerichtete Außenbüros (field offices) in den jeweiligen Ländern unterstützt.

Die Verfahren stellten die Staatsanwaltschaft (und noch mehr die Verteidigung) vor die Schwierigkeit, an Orten anhaltender kriegerischer Auseinandersetzungen ermitteln zu müssen. Dabei musste sichergestellt werden, dass die Ermittlungsteams unbeobachtet potentiellen Zeugen zwecks Vernehmung an sichere Orte bringen konnten, um die Zeugen nicht zu gefährden. Aus diesem Grund mussten die Verwandtschaftsverhältnisse der Fahrer und des Hotelpersonals überprüft werden.

Schließlich mussten Dolmetscher für verschiedene Sprachen zur Verfügung stehen. Allein in Nord-Uganda werden vier örtliche Sprachen, Acholi, Lango, Ateso und Kuman gesprochen, ebenfalls vier sind es in Darfur und in der DRC immerhin drei. Die Dolmetscher müssen zudem in der Lage sein, juristische Begriffe in die jeweilige Sprache zu übersetzen.⁴¹

Schließlich verfügt die Staatsanwaltschaft zwar über Ermittler, nicht jedoch über Polizeikräfte, die beispielsweise einen Haftbefehl vollstrecken können. Hier ist die Ermittlungsbehörde auf Dritte angewiesen, die nicht ihrer Weisung oder der des IStGH unterliegen.⁴²

IV. Die Verteidigung

Parallel zu dem Inkrafttreten des Rom-Statutes und des Aufbaus der Verwaltung des Gerichtshofes in Den Haag, organisierte sich die Anwaltschaft auf internationaler Ebene⁴³.

³⁸ [http://www.icc-](http://www.icc-cpi.int/en_menus/icc/press%20and%20media/press%20releases/2004/Pages/the%20office%20of%20the%20prosecutor%20of%20the%20international%20criminal%20court%20opens%20its%20first%20investigation.aspx)

[cpi.int/en_menus/icc/press%20and%20media/press%20releases/2004/Pages/the%20office%20of%20the%20prosecutor%20of%20the%20international%20criminal%20court%20opens%20its%20first%20investigation.aspx](http://www.icc-cpi.int/en_menus/icc/press%20and%20media/press%20releases/2004/Pages/the%20office%20of%20the%20prosecutor%20of%20the%20international%20criminal%20court%20opens%20its%20first%20investigation.aspx)

³⁹ [http://www.icc-](http://www.icc-cpi.int/EN_Menus/ICC/Situations%20and%20Cases/Situations/Situation%20ICC%200104/Pages/situation%20index.aspx)

[cpi.int/EN_Menus/ICC/Situations%20and%20Cases/Situations/Situation%20ICC%200104/Pages/situation%20index.aspx](http://www.icc-cpi.int/EN_Menus/ICC/Situations%20and%20Cases/Situations/Situation%20ICC%200104/Pages/situation%20index.aspx)

⁴⁰ Callixte Mbarushimana wurde am 11. Oktober 2010 verhaftet und an den Gerichtshof überstellt. Am 16. Dezember 2011 wies die Vorverfahrenskammer die Anklage zurück und er wurde am 23. Dezember 2011 aus der Haft entlassen. Mathieu Ngudjolo Chui wurde am 18. Dezember 2012 freigesprochen. Sylvestre Mudacumura befindet sich auf der Flucht. (Stand Juli 2013)

⁴¹ International Criminal Court. The Office of the Prosecutor: Report on the activities performed during the first three years (June 2003-June 2006). The Hague. 12. September 2006, Seite 5.

⁴² International Criminal Court. The Office of the Prosecutor: Report on the activities performed during the first three years (June 2003-June 2006). The Hague. 12. September 2006, Seite 7.

⁴³ Auf nationaler Ebene in der Bundesrepublik bot der Deutsche Anwaltverein im September 2002 erstmalig eine insgesamt 6 Tage umfassende Fortbildung zu der Verteidigung vor den Internationalen Strafgerichtshöfen an. Die daraus erwachsenen Kontakte der Teilnehmer untereinander und deren Teilnahme an der

Nachdem im Juni 2002 in Montreal die International Criminal Bar (ICB)⁴⁴, gegründet worden war, fand deren erste Mitgliederversammlung im März 2003 in Berlin statt⁴⁵. Unterstützt wurde diese satzungsgebende Versammlung durch die Bundesrechtsanwaltskammer, den Deutschen Anwaltverein und den Deutsche Strafverteidiger e.V.⁴⁶

Nach einem hoffnungsvoll stimmenden Beginn des Engagements der ICB, musste man jedoch feststellen, dass sowohl die Kanzlei des IStGH, als auch die jährlich tagende Vertragsstaatenversammlung nicht bereit waren der ICB zuzuerkennen, ausschließliches Selbstverwaltungsorgan der Anwaltschaft am IStGH zu sein. Gleichwohl ist die ICB bis heute die einzige internationale Anwaltsorganisation, die sich ausschließlich für die am IStGH tätigen Anwälte in den vergangenen Jahren engagiert hat und die zu den die Anwaltschaft betreffenden Fragen gegenüber der Kanzlei und der Vertragsstaatenversammlung regelmäßig Stellung bezogen hat.⁴⁷

Seit 2003 bietet der IStGH für am Gerichtshof zugelassene Anwälte jährliche Fortbildungsveranstaltungen in Den Haag an, die unterdessen mit einem zweitägigen Seminar mit Vorträgen über Entwicklungen am IStGH beginnen und an die ein dreitägiges Training über die Rechtsgrundlagen des IStGH und praktische Aspekte der anwaltlichen Tätigkeit, beispielsweise die Handhabung des E-Court Systems, anschließt.⁴⁸

V. Erste Erfahrungen aus der Verfahrensphase

Wenn, wie in den ersten Verfahren vor dem IStGH, Abläufe, die in unseren Prozessordnungen selbstverständlich sind, nicht geregelt oder nicht eingespielt und eingeübt sind, sind Konflikte Tür und Tor geöffnet.

In dem Verfahren gegen Lubanga kämpfte die Verteidigung, die zunächst von dem belgischen Kollegen Jeane Flamme angeführt wurde, in Bezug auf Ressourcen gegen eine übermächtige Staatsanwaltschaft, die kaum handhabbare Mengen an Beweismitteln in das Verfahren einführte. Gleichzeitig zeigte sich die Kanzlei, die für die Auskehrung der Honorare an das Verteidigungsteam zuständig war, in einer Art und Weise „zurückhaltend“, dass die Verteidigungstätigkeit insgesamt gefährdete: wie ein Bauherr hielt die Kanzlei einen Teil der Honorare zurück, bis das Produkt des Verteidigungshandelns sichtbar wurde. Dass es so mehr als schwierig ist, ein Verteidigungsteam zusammen zu halten, ist offensichtlich. Am Nachmittag des 20.01.2007 kam es im Rahmen des Annual Meeting des ICDL in Berlin zu einem hitzigen Disput zwischen dem Verteidiger Jean Flamme und dem damals für Verteidiger zuständigen Mitarbeiter (heutigen Deputy Registrar) der Kanzlei Didier Preira. Im weiteren Verlauf – von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen – drohte das Lubanga-Verfahren zu scheitern, als der Verdacht aufkam, dass so genannte Vermittler („intermediaries“), deren Aufgabe in der Kontaktaufnahme zu Zeugen und deren erste Befragung besteht, Zeugen beeinflusst zu haben.⁴⁹ Das Gericht verfügte daraufhin die

satzungsgebenden Versammlung der ICB führte am 23.04.2005 zur Gründung des Vereins der Internationalen Strafverteidiger Deutschland e.V. (ICDL-Germany e.V.) S. <http://www.icdl-germany.org>.

⁴⁴ Final Resolution der Montreal Konferenz u.a. zur Gründung der ICB, Vorbereitung einer Generalversammlung und Entwurf einer Satzung. http://www.bpi-icb.com/pdf/final_resolution_en.pdf

⁴⁵ Resolution u.a. zur Annahme der Satzung der ICB in Berlin. http://www.bpi-icb.com/pdf/resolution_berlin.pdf

⁴⁶ NJW-aktuell, Heft 44/2003, S. XII f.

⁴⁷ Übersicht über die Stellungnahmen auf der Webseite der ICB. http://www.bpi-icb.com/index.php?option=com_weblinks&view=category&id=66&Itemid=70&lang=en

⁴⁸ http://www.icc-cpi.int/en_menus/icc/structure%20of%20the%20court/defence/consultations/Pages/10th-seminar-of-counsel-fo-the-icc.aspx

⁴⁹ Chaitidou ZIS 11/2010, 726, 727 f.

Einvernahme zweier Vermittler und die Preisgabe des Namens des „Vermittlers 143“ an die Verteidigung, um es der zu ermöglichen, Nachforschungen zur Person des Vermittlers vorzunehmen. Die Staatsanwaltschaft kam der gerichtlichen Aufforderung zur Namenweitergabe jedoch mit der Begründung nicht nach, sie habe sich verpflichtet, den Namen nicht zu offenbaren. Am 08.07.2012 stellte das Gericht das Verfahren gegen Lubanga ein, da es aufgrund der verweigerten Offenbarung des Namens durch die Staatsanwaltschaft die Fairness des Verfahrens beeinträchtigt sah. Am 15.07.2010 wurde die Freilassung Lubangas angeordnet, aufgrund der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Beschwerde der Staatsanwaltschaft jedoch nicht vollzogen. Am 08.10.2010 entschied die Berufungskammer, dass gerichtliche Entscheidungen für alle Parteien bindend seien. Zu einer Freilassung Lubangas kam es gleichwohl nicht, da die Staatsanwaltschaft zwischenzeitlich den Namen des Vermittlers an die Verteidigung herausgegeben hatte.

VI. Fazit

Sowohl Euphorie als auch Enttäuschung sind fehl am Platz, wenn man die ersten 10 Jahre der Arbeit des IStGH Revue passieren lässt.

Diejenigen, die vom ersten Tag der Existenz des IStGH an eine professionelle und effektive Arbeit des Gerichtshofes erwarteten, mussten enttäuscht werden, weil der IStGH die Rahmenbedingungen seiner Tätigkeit erst noch setzen musste, bevor er mit der ihm zugewiesenen Arbeit beginnen konnte.

Die Arbeit des IStGH nimmt an Geschwindigkeit auf, wenn auch im überschaubaren Rahmen. Es sind bis 2012 mehr und mehr Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Stand September 2013 waren vor dem IStGH insgesamt 32 Anklagen erhoben worden, von denen derzeit 25 anhängig sind. 22 Haftbefehle und 9 Vorladungen wurden ausgestellt, 5 Personen befinden sich in Haft und 10 auf der Flucht. Dabei sind die Fälle am IStGH nicht vergleichbar mit dem, was hierzulande die Kriminaljustiz beschäftigt. Wenn auch unterdessen manches Wirtschaftsverfahren vom Aktenumfang den Verfahren vor dem IStGH nahe kommen mag, so liegen die Besonderheiten neben der Tatortferne des Gerichtsortes, der Vielzahl der eine Anklage stützenden Einzelfälle, der kulturellen und sprachlichen Eigenheiten der Betroffenen auch in der Neuheit der Prozessordnung und des materiellen Rechts: was für den Verteidiger in seiner nationalen Jurisdiktion eine Selbstverständlichkeit sein mag, kann vor dem IStGH auf den Prüfstand gestellt werden.⁵⁰

Die rhythmisch sich wiederholenden Pressemeldungen, die ein Ende des IStGH herbeireden möchten, verkennen das die Mühlen der Justiz - in Den Haag wie anderswo- langsam mahlen. Aber sie mahlen.

In den kommenden 10 Jahren wird sich zeigen, ob ein arbeitsfähiger Gerichtshof das ist, was die Vertragsstaaten des IStGH sich wünschen. Aber nur, wenn von dort weiter das – wohl steigende – Budget des IStGH zur Verfügung gestellt wird, wird der Kampf gegen Straflosigkeit fortgesetzt werden können.

⁵⁰ Beispw. die Problematik der Offenlegungspflichten der Beweismittel oder die Voraussetzungen der Mittäterschaft. Siehe dazu Ambos, ZIS 7/2012, Seite 313 – 337.